



Datum
29.07.2020

Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister zum Verordnungsentwurf zur Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016

Der Fachverband Finanzdienstleister möchte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens bedanken und Folgendes anmerken:

Allgemein möchten wir festhalten, dass uns als Fachverband Finanzdienstleister im Sinne aller durch die FMA beaufsichtigten Unternehmen das Kosten-Verursacher-Prinzip besonders wichtig ist. In diesem Sinne sollen und haben Dienstleister von virtuellen Währungen als neue Verpflichtete im Sinne des § 32a Abs 1 FM-GwG ihren adäquaten Beitrag zur Deckung der Kosten, die sie für die Beaufsichtigung durch die FMA verursachen, (aber auch nur für diese Kosten) zu leisten. Eine Quersubventionierung durch andere beaufsichtigte Unternehmen sollte jedenfalls vermieden werden. Der Kostenbeitrag für Dienstleister von virtuellen Währungen sollte jedoch proportional zum tatsächlichen Aufwand der FMA (Kostendeckungsprinzip) sein.

In der Folge möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen, die aus unserer Sicht im gegenständlichen Entwurf dringend einer Klarstellung bzw. Änderung bedürfen:

1. Anpassung der Bemessungsgrundlage (Umsatzerlöse) für pauschalisierte Kostenbeiträge

Aufgrund bilanzrechtlicher Vorgaben buchen Dienstleister von virtuellen Währungen das Gesamtvolumen (brutto) der abgewickelten Transaktionen in den Umsatz. Dabei handelt es sich um ein Vielfaches des Umsatzes in Bezug auf von Kunden bezahlte Entgelte.

Daher ersuchen wir dringend um Klarstellung, dass sich die in § 21a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs angeführten Umsatzerlöse auf den **Nettoumsatz** (von Kunden bezahlte Entgelte für Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen) beziehen.

2. Einschränkung der Bemessungsgrundlage auf mit im Inland ansässiger Kunden erzielte Umsatzerlöse

Da die Dienstleister von virtuellen Währungen und deren Regulierung nur auf Basis der 5. GW-RL bestehen und anders als bei anderen beaufsichtigten Unternehmen ein Passporting bzw. Single-License-Regime fehlt, sollte bei der Kostenregelung Mehrfachbelastungen (zumindest auf EU-Ebene) ausgeschlossen werden. Der Verordnungsentwurf verweist in § 21a Abs. 3 undifferenziert auf „Umsatzerlöse aus Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen“. Eine Heranziehung sämtlicher Umsatzerlöse, dh auch jener, die im EU-Ausland erwirtschaftet

wurden, würde dazu führen, dass Dienstleister potenziell in mehreren Mitgliedstaaten auf Basis derselben Berechnungsgrundlage Kosten zu entrichten haben.

Würden sämtliche der **27 EU-Mitgliedstaaten gleichlautende Kostenbeiträge** iHv 1,5% des gesamten Umsatzerlöses vorschreiben, hätte der Dienstleister im Falle einer EU-weiten Registrierung nicht weniger als **40,5%** seines Gesamtumsatzes an Kostenbeiträgen in der EU zu entrichten.

Daher regen wir an, dass für Dienstleister, die in mehreren Mitgliedstaaten registriert sind, die Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag auf den **Nettoumsatz in Bezug auf im Inland ansässige Kunden eingeschränkt** wird.

3. Angemessenheit des Kostenbeitrags

Der Verordnungsentwurf sieht in § 21a Abs. 3 einen **Kostenbeitrag iHv 1,5%** des Umsatzerlöses vor. Dieser erscheint in Anbetracht der auf die Einhaltung des **FM-GwG beschränkten Aufsicht und dem dazugehörigen Registrierungsregime überschießend**. Wie bereits oben unter Punkt 1. ausgeführt erscheint ein derart hoher Beitrag jedenfalls deutlich über den zu erwartenden (durchschnittlichen) jährlichen Kosten für die Beaufsichtigung ausschließlich nach dem FM-GwG zu liegen.

Wir regen deshalb an, dass ergänzend zu den oben angeführten Punkten der **Prozentsatz reduziert oder eine Beitragsobergrenze** vorgesehen wird. Zudem regen wir an, dass die FMA verpflichtet ist, eine regelmäßige (jährliche) **Angemessenheitsprüfung** der Höhe der Pauschalbeträge vorzunehmen und diese gegebenenfalls anzupassen, um die Verhältnismäßigkeit der Kostenbeiträge laufend zu evaluieren und letztlich sicherzustellen.

4. Referenzzeitraum für die Berechnung der Bemessungsgrundlage

Wir befürworten grundsätzlich, dass die Bemessung der Kostenpflicht auf Basis von geprüften Kennzahlen erfolgen soll. Die in § 21a Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene **gesonderte unterjährige Prüfung** ausschließlich zum Zweck der Bemessung der pauschalen Kostenbeiträge erscheint in Anbetracht des eingeschränkten Aufsichtsregimes jedenfalls **unverhältnismäßig** und würden bei den Verpflichteten dadurch ein, über den Kostenbeitrag hinausgehender, **zusätzlicher Aufwand** entstehen.

Wir regen daher an, für die in § 21a Abs. 2 des Verordnungsentwurfs angeführten **Referenzdaten** - wie in anderen Aufsichtsbereichen üblich - auf das abgelaufene **Geschäftsjahr abzustellen und eine Meldefrist bis 30. Juni des Folgejahres vorzuschreiben**.

5. Schlusskommentar

Aufgrund der oben angeführten Unklarheiten (Umsatzerlöse als überschießende Bemessungsgrundlage, Angemessenheit des Kostenbeitrages, fehlende Transparenz der Aufsichtskosten, etc.) halten wir es mittel- bis langfristig für sinnvoll, einen eigenen Rechnungskreis für die eingeschränkte Aufsicht über die Geldwäscheprävention durch Dienstleister von virtuellen Währungen einzurichten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer